

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 0,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 0,30 Goldmark, für Verammlungsanzeigen 0,20 Goldmark pro Zeile.

**Alle** Verbandsmitglieder müssen sich energisch einsetzen für die Ausbreitung und Kräftigung unseres Zentralverbandes; er ist die alleinige für Zimmerer zuständige Organisation!

## Platz- und Baudelegierte, habt acht!

In diesen Wochen der Werbearbeit für unsern Zentralverband müssen, sollen ihre Erfolge alle früher erreichten übertreffen, alle Kräfte angepannt werden. Vornehmlich die Platz- und Baudelegierten haben sich der Werbearbeit anzunehmen, sie können sie am nachhaltigsten und wirksamsten betreiben, zumal sie ohnehin allerengste Fühlung mit ihren Arbeitskameraden halten. Aus der Verrichtung dieser Tätigkeit erwachsen heute auch bei weitem nicht die Schwierigkeiten, mit denen früher die mit diesen Funktionen betrauten Kameraden zu rechnen hatten. Unzählige Kameraden sind, weil sie es mit den ihnen übertragenen Obliegenheiten ernst nahmen, sie gewissenhaft versahen, von Platz zu Platz, nicht selten von Ort zu Ort gehegt worden. Schwarze Listen verfolgten sie, wohin immer sie sich wendeten. Die Rache der Unternehmer kannte keine Grenze. Heute sind diese Gefahren gebannt. Betriebsrätegesetz und Tarifvereinbarungen stellen die Funktion der Delegierten auf eine rechtliche Grundlage, gewähren ihnen hinreichend Schutz. Das festigt ihre Position, gibt ihnen einen starken rechtlichen und moralischen Halt und verschafft ihrem Wirken größeren Erfolg.

Dem Baugewerbe räumt § 62 des Betriebsrätegesetzes eine besondere Stellung ein. Dieser Paragraph bestimmt, daß ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, oder zu bestehen aufhört, „wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Bei Ablauf eines solchen Tarifvertrages bleibt die . . . errichtete Vertretung solange in Tätigkeit, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemeinverbindlich erklärt oder ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist“.

Nun besteht zwar zurzeit ein Reichstarifvertrag für das Baugewerbe nicht. Unternehmer- und Arbeiterverbände haben jedoch eine Vereinbarung über die Betriebsvertretung getroffen. Sie ist auf Antrag der Verbände durch die Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden und somit zur Rechtsbasis für die Betriebsvertretung im Baugewerbe geworden. Hier die Vereinbarung:

Zwischen 1. dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V., 2. der Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen: a) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V., b) Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband für Deutschland e. V., einerseits und 1. dem Deutschen Baugewerksbund, 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 4. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits ist nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Bei einer Arbeiterzahl	bis 19	1 bis 2	Delegierte
" " "	von 20 " 49	3	"
" " "	" 50 " 99	5	"
" " "	" 100 " 199	6	"

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben dem Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

2. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber in der Reihenfolge, in der sie gewählt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Baudelegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen durch Aushang an der Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb 3 Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte ausscheiden. Kommt keine Entscheidung zustande, verlieren diejenigen Personen die Delegierteneigenschaft, die zuletzt benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

4. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrats im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsführers auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterlagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Baudelegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96/97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des

Amtes als Baudelegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuß.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis nachzuweisen.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

12. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragsschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Arbeitsstelle im Verein mit den Vertretern des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen, zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle zuzufügen.

13. Diese Vereinbarung tritt am 20. Oktober 1924 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß jedes Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Kommt ein neuer Reichstarifvertrag zustande, so geht diese Vereinbarung in den Reichstarifvertrag über.

Für die praktische Handhabung der Vereinbarung seien hier ein paar Fingerzeige gegeben.

Die Wahl der Delegierten (Ziffer 1) für das Baugewerbe einschließlich des Betonbaugewerbes wird in der Regel ohne Schwierigkeiten in den Arbeitspausen auf der Bau- und Arbeitsstelle vorgenommen werden können. Für das eigentliche Zimmerergewerbe (der Begriff selbst ist umstritten) müssen, da der Zimmererplatz als Hauptarbeitsstelle gilt und die einzelnen Arbeitsbeziehungsweise Baustellen als seine Ausstrahlungen zunächst in einer Versammlung aller in dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Zimmerer (Vehrtrnge eingerechnet) Platz- oder Hauptdelegierte gewählt werden. Daneben ist auf den einzelnen Arbeitsstellen ebenfalls ein Delegierter zu bestimmen, dessen Amt allerdings mit Fertigstellung der Arbeit an dieser Arbeitsstelle erlischt.

Die schriftliche Meldung der Delegierten (Ziffer 2) bei dem Unternehmer ist äußerst wichtig und deshalb strengstens zu beachten, weil mit der Meldung das Amt des Delegierten beginnt. Wird die Meldung unterlassen, dann hängt der Delegierte gewissermaßen in der Luft. Die Reihenfolge der Meldungen bei mehreren Delegierten ist auch bestimmend für das Ausscheiden der Delegierten (Ziffer 3), wenn nicht die Belegschaft selbst anders entscheidet. Wo es sich um Angelegenheiten handelt, die Zimmerer betreffen, ist stets der Delegierte der Zimmerer anzurufen.

Die Unterscheidung in Betriebsobleute und Betriebsräte (Ziffer 4) beruht auf Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, wobei wieder zu beachten ist, daß für das eigentliche Zimmerergewerbe als Arbeitsstelle der gesamte Betrieb einer Firma gilt. Das ist auch besonders wichtig für den Schutz bei Entlassungen.

Ziffer 5 umschreibt die Befugnisse des Delegiertenausschusses und bestimmt, wie und unter welchen Umständen ein solcher zu wählen ist, während Ziffer 6 festsetzt, wer zur Vertretung des Unternehmers befugt ist.

In Ziffer 7 sind die Aufgaben der Delegierten umschrieben und als solche in erster Linie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber bezeichnet. Dazu gehört zunächst die Ueberwachung der Innhaltung der Lohn- und Arbeitsvereinbarungen. Wobei besondere Beachtung verdient, daß die Delegierten von sich aus nicht berechtigt sind, selbständig etwaige Abweichungen von den Vereinbarungen mit den Unternehmern zu treffen. Hierfür sind allein die Gewerks-



schaften zuständig, die Delegierten aber sind Funktionäre der Gewerkschaften, mit denen sie im engsten Einvernehmen zu arbeiten haben.

Außer den in Ziffer 7 näher bezeichneten Aufgaben, unter denen noch besonders die Pflege und Förderung des Bauarbeiterschutzes zu erwähnen ist, haben sie auch — das steht zwar nicht in der Vereinbarung — die Arbeitsvermittlung zu kontrollieren, das heißt darauf zu sehen, daß die Einstellung von Leuten ordnungsmäßig erfolgt, nicht unter Umgehung des Arbeitsnachweises, wo ein solcher besteht. Und schließlich liegt ihnen ob, ihre Arbeitskameraden nach ihrer Organisationszugehörigkeit zu befragen und Nichtorganisierten auf den rechten Weg zu helfen.

Ziffer 8 verdient gleichfalls Beachtung: nicht alle Unternehmer beweisen die darin verlangte Toleranz. Nicht minder wichtig ist Ziffer 9, die von dem Erlöschen des Amtes des Baudelegierten handelt sowie von ihrer Entlassung. Entlassungen von Mitgliedern der Betriebsvertretung bedürfen nach § 96 des Betriebsrätegesetzes der Zustimmung der Betriebsvertretung. Entlassung von Betriebsobleuten (Delegierten) der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes. Die Zustimmung ist nicht erforderlich: 1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtungen beruhen; 2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind; 3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Arbeitsverhältnis eines Delegierten in Ausübung seiner Tätigkeit darf keine „Minderung der Entlohnung“ zur Folge haben. (Ziffer 10.) Das heißt auf gut deutsch: für die Arbeitsverhältnis darf kein Lohnabzug erfolgen. Ziffer 11 stellt noch fest, daß, soweit die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter durch die Vereinbarungen nicht geregelt sind, sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zu gelten haben. Das bedeutet, daß die Delegierten in vollem Umfange unter dem Schutz des Betriebsrätegesetzes stehen.

Daß die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen zur Ueberwachung der Vereinbarungen die Berechtigung haben, während der Pausen die Arbeitsstellen zu betreten, ist eigentlich eine platte Selbstverständlichkeit. Daß hierfür dennoch eine besondere Bestimmung getroffen werden mußte, beweist nur, wie selbstherrlich die Unternehmer noch eingestellt sind.

Die Vereinbarungen weisen noch mancherlei Mängel auf. In künftigen Verhandlungen wird darauf zu sehen sein, sie für die Arbeiter noch günstiger zu gestalten. Das wird um so eher gelingen, wenn von den in diesen Vereinbarungen garantierten Rechten die baugewerblichen Arbeiter den umfassendsten Gebrauch machen. Darauf haben auch unsere Kameraden ihr Augenmerk zu richten und daher die Mahnung: **Platz- und Baudelegierte, habt acht!**

## Internationale Nachrichten.

**Lohnkämpfe in der Schweiz.** Seit dem 21. März stehen die Gipser in Basel im Streik. Der Tarifvertrag der Maurer und Handlanger in Zürich ist am 31. März ebenfalls abgelaufen. Eine Verständigung mit dem Baumeisterverband ist noch nicht erzielt, und es wird jedenfalls auch hier zu einem hartnäckigen Kampf kommen. Bei den Zimmerleuten in Bern und Zürich ist die gleiche Situation. Die Unternehmer lehnen jedes Zugeständnis ab, und auch hier ist eine Arbeitseinstellung unvermeidlich. In andern Orten stehen die Bauarbeiter ebenfalls seit Wochen in Verhandlungen, ohne dass die Meister bis jetzt Zugeständnisse gemacht haben. Die Verhandlungen werden dadurch erschwert, dass, trotz unserer wiederholten Warnung, jetzt massenhaft Bauarbeiter aus dem Ausland kommen. Diese Kollegen müssen dann hier böse Erfahrungen machen, da Sperrbrecher nicht geduldet werden.

Wir möchten deshalb dringend darauf aufmerksam machen, dass die Schweiz für Gipser, Maler, Maurer und Zimmerleute strengstens gesperrt ist. Sperrbrecher haben die Folgen ihrer unkollegialen Handlungsweise selbst zu tragen.

Zentralvorstand

des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz.

### Aus der Bauarbeiter-Internationale.

(B-I) Die Bauarbeiter der Länder, die das heutige Jugoslawien bilden, standen schon früher in Verbindung mit der Bauarbeiter-Internationale. Sie haben deshalb freudig zugestimmt, als sich die B-I bereit erklärte, durch Einberufung einer Bauarbeiterkonferenz dem weiteren Zerfall der Organisation entgegenwirken zu wollen. In der Sitzung des Vorstandes des der B-I angeschlossenen Bauarbeiterverbandes, die am 7. März 1925 in Belgrad stattfand und an der der Sekretär der B-I teilnahm, kam zum Ausdruck, dass die Bauarbeiterschaft machtlos sein und bleiben werde, wenn es nicht gelänge, den Bruderkampf in ihren eigenen

Reihen zu unterdrücken. Aus verschiedenen Vorgängen in der letzten Zeit sei zu folgern, dass auch im andern Lager der Wille zur Verständigung gewachsen sei. (Unter dem andern Lager ist der Bauarbeiterverband mit dem Sitz in Zagreb zu verstehen, aus dessen bisherigem Verhalten auf seine Zugehörigkeit zur Moskauer Internationale geschlossen wurde.) Eine Vereinigung der beiden Verbände würde auch den überhandnehmenden Lokalismus und Separatismus zum Verschwinden bringen. Trotz schlechter Baukonjunktur würde der Einfluss der Bauarbeiterorganisation wachsen, wenn es gelänge, die Einheit zu schaffen. Die Bereitwilligkeit der B-I, in dieser Beziehung und nötigenfalls auch in anderer Weise behilflich zu sein, wurde begrüßt und dankend anerkannt. Die Verhandlungen ergaben, dass es in Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage verfehlt sein würde, größere Mittel aufzuwenden. Lediglich bei der Propaganda durch Zeitungen und Flugblätter soll die B-I eingreifen, weil alle Drucksachen in 3 oder 4 Sprachen herausgegeben werden müssen. Kamerad Riesz vom Ungarländischen Bauarbeiterverband konnte in Aussicht stellen, dass der Ungarländische Bauarbeiterverband sowohl mit Zeitungen als auch mit andern Drucksachen in ungarischer und deutscher Sprache helfen wird.

An der von der B-I einberufenen Konferenz, die am 8. März 1925 im Arbeiterheim in Belgrad stattfand, nahmen ausser dem Vorstand des der B-I angeschlossenen Verbandes je 2 Vertreter des Zagreber Verbandes, der Werschetzer Lokorganisation, der ungarischen Emigrantengruppe sowie Kamerad Riesz vom Ungarländischen Bauarbeiterverband und der Sekretär der B-I teil. Die von letzterem in seiner Einleitung zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass die in der rückwärtsliegenden Zeit in mehr als reichlichem Masse angewandten Unfreundlichkeiten gegen Andersmeinende unterbleiben sollten, fand den ungeteilten Beifall aller Anwesenden. Aber nicht nur das. Die Konferenz verlief in so mustergültiger Weise, dass selbst Pessimisten geneigt sind, sie als eine Etappe auf dem Wege zur vollständigen Einheit der Gewerkschaften zu betrachten. Unsere Erwartungen gehen — soweit die Bauarbeiter in Betracht kommen — noch weiter. — Der Hauptredner für den der B-I angeschlossenen Verband legte die schwierige Situation der Arbeiterschaft in Jugoslawien dar. Zu der Gesamteinwohnerzahl des Landes, die 13 Millionen beträgt, stellt die Arbeiterschaft nur etwa 500 000. Der Umstand, dass diese Arbeiterschaft in dem weiten Lande herum verstreut lebt, erschwert die Werbearbeit für die Gewerkschaften ohnehin. Wenn aber dazu noch kommt, dass die Werber sich gegenseitig heruntermachen und von der Organisation, die der andere vertritt, behaupten, sie taue nichts, dann muss man sich wundern, dass das heute noch Vorhandene nicht schon längst vernichtet wurde. Das seit vier Jahren bestehende Staatsschutzgesetz gestattet der Regierung und den Behörden, je nach Belieben heute diese und morgen eine andere Gruppe der Arbeiterschaft zu unterdrücken, wobei stets behauptet wird, dass die Massnahmen keinesfalls gegen die Gewerkschaften gerichtet seien. Die an Zahl ebenfalls geringe Bourgeoisie, die durch die Regierung und die Behörden diesen Kampf gegen die Arbeiterschaft führt, würde einer einigen Arbeiterschaft gegenüber gezwungen sein, sich offen als Klassenfeind zu zeigen. Aber, so wünschenswert das Zusammenwirken auf gewerkschaftlichem Gebiete aus allen diesen Gründen auch sein möge, so zwecklos sei es, mit diesem Zusammenwirken beginnen zu wollen, ehe nicht vollständige Klarheit darüber geschaffen sei, was jeder Teil sich darunter vorstelle. Vorbedingung sei, dass alle Beziehungen zu den Einrichtungen und Organisationen der Moskauer Internationale abgebrochen werden.

Der Vertreter des Zagreber Verbandes zeigt an einer Reihe von Zahlen die traurigen Folgen der Zersplitterung in den Organisationen haben wir höchstens ein Fünftel der im Baugewerbe und in den dazu gehörigen Baustoff- und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter. Ausserhalb der Organisation stehen etwa 30 000 Arbeiter. Von Vorbedingungen zu reden, wie der Vorredner es getan habe, sei überflüssig, weil der Zagreber Bauarbeiterverband keinerlei Verbindung mit der III. Internationale habe. Wenn Mitglieder des Verbandes der Kommunistischen Partei angehören, so könne man ihnen das nicht verwehren. Der Zagreber Verband sei zur Einigung bereit unter folgenden Bedingungen: 1. Unabhängigkeit von jeder politischen Partei. 2. Einberufung eines allgemeinen Bauarbeiterkongresses, dessen Entscheidungen massgebend sind. 3. Proportionelle Vertretung der sich vereinigenden Organisationen in den Verbandskörperschaften. 4. Anschluss an die B-I. — Das Ergebnis der Aussprache kommt zum Ausdruck in dem nachstehenden Beschluss, dem alle Konferenzteilnehmer zustimmen:

1. Die am 8. März 1925 im Arbeiterheim in Belgrad unter dem Vorsitz des Sekretärs der B-I tagende Konferenz der Bauarbeiterorganisationen in Jugoslawien erachtet den Zusammenschluss zu einem einheitlichen Bauarbeiterverband für notwendig und im Interesse der Bauarbeiterschaft gelegen. 2. Zur Verwirklichung des Zusammenschlusses ist nötig, dass die Leitungen dieser Verbände zu gleicher Zeit und am gleichen Orte Verbandskongresse abhalten, die nach Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse der B-I zu gemeinsamer Tagung zusammentreten, um über das Verbandsstatut, über die Wahl des Verbandsvorstandes und über den Sitz des gemeinsamen Verbandes zu beschliessen. 3. Die Leitungen der Bauarbeiterverbände, die den vorstehenden beiden Punkten zustimmen, haben dem Sekretariat der B-I bis zum 1. April 1925 ihr Einverständnis mitzuteilen und Vorschläge über Ort und Zeit ihres Verbandskongresses zu machen. 4. Jene lokalen Bauarbeiterorganisationen, die der Gewerkschaftspolitik der B-I und des Internationalen Gewerkschaftsbundes zustimmen, schliessen sich sofort dem Verbands an, der dem Gewerkschaftsbunde in Jugoslawien und damit dem IGB. angehört.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Anweisung zur Erwerbslosenunterstützung.

Vorbedingung für eine solche Unterstützungsanweisung ist eine korrekte Buchführung über die verausgabten Beiträge und eine peinlich genaue Kontrolle über die Bezugsberechtigung jedes einzelnen Mitgliedes. Daher sind nachstehende Abzüge genau zu beachten.

#### Wer kann Unterstützung erhalten?

Das erwerbslose Mitglied, das bis zum Beginn seiner Erwerbslosigkeit mindestens 28 der seit dem 15. Juni 1924 gültigen Beiträge, insgesamt aber 60 Beiträge entrichtet hat. Freimarken zählen nicht mit!

Voraussetzung zum Bezuge von Erwerbslosenunterstützung ist, daß sich das Mitglied der vorgezeichneten Kontrolle unterwirft und die auf der Rückseite der neuen Kontrollkarten vorgezeichneten Kontrollanweisungen befolgt sind.

#### In welcher Höhe wird die Unterstützung gezahlt?

Für die Höhe der Unterstützung ist die Anzahl der entrichteten Beiträge entscheidend, und zwar erstens, die Anzahl der neuen, seit dem 15. Juni 1924 gültigen, und zweitens die Gesamtzahl der überhaupt entrichteten Beiträge. Daraus ergibt sich, daß ein Teil der früheren Mitgliedschaft in Anrechnung kommt. Bei Beginn der Erwerbslosenunterstützung (30. März 1925) wird ein Mitglied nicht mehr als 41 der neuen Beiträge entrichtet haben können, da die Zeit vom 15. Juni 1924 bis 30. März 1925 nur 41 Wochen in sich schließt. Es kann somit für alle überhaupt bezugsberechtigten Mitglieder zunächst nur die erste Staffel der im § 14 der Satzungen vorgezeichneten Unterstützungsstufen (nach 60 Beiträgen, wovon mindestens 28 neue sein müssen) in Betracht kommen.

Die ältere Mitgliedschaft lebt somit erst in Verbindung mit den entrichteten neuen, seit 15. Juni 1924 gültigen Beiträgen auf. Daraus ergibt sich doch auch ein altes Mitglied, wenn es nicht mindestens 28 Beiträge neuer Art geleistet hat, zunächst noch nicht bezugsberechtigt ist. Die zweite Staffel dieser Skala (nach 156 Beiträgen, wovon mindestens 50 neue sein müssen) kann frühestens vom 2. Juni an, die dritte Staffel (nach 312 Beiträgen, wovon mindestens 70 neue sein müssen) vom 19. Oktober an und die vierte Staffel (nach 520 Beiträgen, wovon mindestens 90 neuer Art sein müssen) gegebenenfalls am 8. März 1926 in Anwendung kommen.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß inzwischen keine Freimarken geklebt sind, da sich um die Zahl der geklebten Freimarken die Bezugsberechtigung beziehungsweise der Beginn des Eintritts der höheren Unterstützung hinauschiebt. Während der Erwerbslosigkeit dürfen Beitragsmarken nicht geklebt werden.

Die Unterstützungsstufen sind im § 14 unserer Satzungen aufgeführt; eine Ergänzung in bezug auf inzwischen neu hinzugekommene Beitragsklassen befindet sich im „Zimmerer“ Nr. 12 (21. März 1925).

In den Fällen, wo innerhalb der letzten 26 Wochen Beiträge verschiedener Klassen geleistet wurden, ist jene Klasse für die Höhe der Unterstützung maßgebend, in der die meisten Marken geklebt wurden.

#### Wielange kann ein Mitglied Unterstützung beziehen?

Die Dauer der Unterstützung ist vorläufig auf acht Wochen festgesetzt worden. Diese Gesamtunterstützung von 8 Wochen kann ein Mitglied im Zeitraum von 56 Wochen nur einmal beziehen; dann ist das betreffende Mitglied zunächst ausgeteuert und wird erst wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem ersten Unterstützungstag der vorausgegangenen Unterstützungsperiode mindestens 56 Wochenbeiträge geleistet sind.

#### Wie geht die Kontrolle vor sich?

Ueber die Art der Kontrolle und der Erhebung der Unterstützung sind Anweisungen auf der Rückseite der neuen Kontrollkarten gegeben. Während der Dauer der Unterstützung bildet die Kontrollkarte in Verbindung mit dem Mitgliedsbuch die Unterlage für das Bezugsrecht. Der Kassierer vermerkt auf der Innenseite der Karte (oben, rechts), nachdem er sich aus dem Mitgliedsbuche die Anzahl der geleisteten Beiträge (alte und neue, siehe Unterstützungsstufen) herausgezogen hat, den für jeden Einzelfall in Betracht kommenden Unterstützungsfall, der für die Dauer der Unterstützungsperiode dann für dieses Mitglied maßgebend ist.

Es ist gestattet, anstatt der Verbandskontrollkarte die städtische Kontrollkarte zur Kontrolle der Erwerbslosen zu benutzen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Kontrollbestimmungen, die auf der Rückseite unserer neuen Kontrollkarten vermerkt sind, den erwerbslosen Mitgliedern in geeigneter Weise, vielleicht durch Anhang im Auszahlungsraum oder sonstwie bekanntzugeben. In den neuen Büchern ist die Zahl der im alten Buch geleisteten Beiträge auf Seite 5 der ersten vermerkt.

Zu beachten ist, daß ein Mitglied, das noch nicht im Besitze eines Mitgliedsbuches ist, sondern noch die blaue Karte führt, überhaupt noch keine Unterstützung beziehen kann. Lehrlinge, die ihre Beiträge nach § 6 Ziffer 6 der Satzungen zahlen, erhalten gemäß § 14 Absatz 5 Unterstützung, wenn sie unter Voraussetzung allgemeiner Bezugsberechtigung mindestens 28 Beiträge der neuen Art geleistet haben.

Nach beendeter Erwerbslosigkeit hat jedes Mitglied die Kontrollkarte an den Kassierer zurückzugeben.

#### Wie ist die Unterstützung zu quittieren und mit der Zentralkasse zu verrechnen?

Die Quittungsformulare sind so vorgegedruckt, daß am Kopfe außer Namen, Buchnummer und Eintrittsdatum mit Tinte einzutragen ist, wieviel Beiträge alter und neuer Art das Mitglied insgesamt geleistet hat und in welchen Beitragsklassen die letzten 26 Wochenbeiträge geleistet wurden; ferner, wann es sich erwerbslos gemeldet und wann es die Wartezeit hinterlegt hat. Die empfan-



gene Unterstützung ist wöchentlich auf der vorgegedruckten Zeile des Formulars zu quittieren. Der Kassierer hat unter peinlicher Sorgfalt diesen Betrag ebenso wöchentlich gleich in das Mitgliedsbuch einzutragen. Am Monatschluß sind die ausgezahlten Beträge auf jeder Quittung zusammenzuführen und die Schlusssummen der Tage und Beträge in die Erwerbslosenstammrolle zu notieren. Sodann sind in der Stammrolle sämtliche Quittungsbeträge zu addieren und der Gesamtbetrag unter „Ausgabe“ im Kassabuch zu vermerken. Die vom Vorkasse abgetrennten Quittungen sind, mit einem Umschlag versehen, spätestens zum 15. des nachfolgenden Monats an die Zentralkasse einzuliefern. Der Vordruck des Umschlages (Einschlagstreifen) muß korrekt ausgefüllt werden, da diese Umschläge der Zentralkasse, nachdem die darauf vermerkte Gesamtsumme mit den Quittungen verglichen ist, später als Kassenbelege dienen, während die Quittungen insgesamt aus allen Zahlstellen alphabetisch geordnet untereinander gemischt werden.

Da die Erwerbslosenunterstützung Kranken- und Arbeitslosenunterstützung in sich schließt, müssen Quittungen dieser beiden Arten je für sich gezählt und in besonderen Einschlagstreifen eingeschlagen, der Zentralkasse übersandt werden.

Quittungen, die nicht rechtzeitig bei der Zentralkasse eingehen, können eventuell nicht mehr zur Gutschrift gelangen.

**Wann werden Vorschüsse zum Zwecke der Auszahlung aus der Zentralkasse geleistet?**

In den Fällen, wo die vereinnahmten Zentralfondsbeiträge voraussichtlich nicht ausreichen, den Auszahlungsbedarf zu decken, kann die betreffende Zahlstelle unter Verwendung einer von der Zentralkasse zu beziehenden, mit Vordruck versehenen Geldbestellkarte einen dem Bedarf entsprechenden Vorschußbetrag (runde Summe) einfordern. Solche Geldbestellkarten müssen aber unter allen Umständen außer vom Kassierer der Zahlstelle von noch zwei Vorstandsmitgliedern oder Revisoren unterzeichnet sein; ebenso muß eine solche Karte den Abdruck des Zahlstellenstempels aufweisen.

Das Material zur Erwerbslosenunterstützung: Quittungsbücher, Kontrolllisten, Kontrollkarten, Einschlagstreifen, Geldbestellkarten, Erwerbslosen-Stammrolle liefert die Zentralkasse und wird auf Bestellung überwiesen.

**Was haben die Kassierer beziehungsweise Auszahler zu beachten?**

Zum Zwecke der laufenden Information hat der Auszahler, um die Bezugsberechtigung des erwerbslosen Mitgliedes, Rechte und Pflichten desselben sowie die Art der Berechnung der vorausgabten Unterstützung festzustellen, zu beachten: 1. die Bestimmungen dieser Anweisungen, 2. die Kontrollbestimmungen und sonstige Anweisungen auf der Rückseite der Kontrollkarte, 3. die Bestimmungen des § 14 der Satzungen soweit diese nicht durch die im „Zimmerer“ Nr. 12 vom 21. März 1925 in den darin bekanntgegebenen Uebergangsbestimmungen eingeschränkt sind, 4. die im „Zimmerer“ Nr. 12 bekanntgegebenen Bestimmungen über das Inkrafttreten der Erwerbslosenunterstützung und etwaige später noch erfolgende Bekanntmachungen dieser Art.

Mit vorstehenden Anweisungen glauben wir es vorläufig bewenden lassen zu können. Unterstreichen möchten wir nur noch einmal, daß es sich in der Erwerbslosenunterstützung um eine Neueinrichtung handelt, deren Grundlage die auf dem 23. Verbandstage beschlossene neue Beitragsleistung ist. Daneben leben aber nach und nach alte Rechte wieder auf, und zwar dergestalt, daß in der ersten Staffel (zusammen 60 Beiträge) 54 %, in der zweiten Staffel (156 Beiträge) 68 %, in der dritten Staffel (312 Beiträge) 78 % und in der vierten Staffel (620 Beiträge) 83 % der alten, vor dem 15. Juni 1924 geleisteten Beiträge aufgewertet werden. Darin ist unter den gegebenen Umständen schon eine gewaltige Belastung der Zentralkasse enthalten; es ist daher durchaus notwendig, alle Anweisungsbestimmungen peinlichst zu beachten.

Die Woche vom 30. März bis 4. April ist die Wartezeit (6 Tage). Erster Zahltag für Unterstützung ist somit, da nur am Wochenschluß ausgezahlt werden darf, Sonnabend, 11. April.

**An die Zimmerer Deutschlands**

ist ein Werbeflugblatt für unsern Zentralverband gerichtet. Es ist den Gauleitern bereits zum Versand an die Zahlstellen zugestellt worden. In den Zahlstellen ist für weitestgehende Verbreitung des Flugblattes Sorge zu tragen. Alle Kameraden haben sich daran zu beteiligen, damit ein möglichst großer Erfolg erzielt wird.

**Für die Werbearbeit unter den Lehrlingen**

ist der „Jung-Zimmermann“ besonders geeignet. Von der Nummer 4, die diese Woche zum Versand kommt, steht eine beschränkte Anzahl für diesen Zweck zur Verfügung. Wir bitten um Bestellungen.

**Unsere statistischen Feststellungen.**

Aus den verschiedensten Zahlstellen werden die monatlichen Feststellungsarten regelmäßig zu spät oder gar nicht eingeleitet, so daß beim Abschluß immer eine beträchtliche Anzahl von Karten fehlt; ein Umstand, der den Wert unserer statistischen Feststellungen erheblich herabmindert. Das könnte vermieden werden, wenn alle Zahlstellenvorstände sich bemühten, für die rechtzeitige Einlieferung der Karten Sorge zu tragen. Soweit die für den 28. März fällige Karte noch nicht abgeleitet wurde, ist dies sofort nachzuholen.

**Ausschluß von Mitgliedern.**

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 der Satzungen wurden in Hamburg **Ewald Spangenberg** (106 732), **Johannes Kowitzki** (85 449) und **Otto Thebus** (324 234), in Hamm i. W. **Willy Meidhardt** (410 398), in Coblenz

**Josef Schmidt** (183 910) und **Andreas Schuelder** (324 409), in Wigenhausen **Heinrich Wöllger** (22 119), in Königsberg i. Pr. **Julius Neumann** (2873) und in Würzburg **Anton Winkler** (96 975) aus dem Verbandsausgeschieden. **Der Zentralvorstand.**

**Unsere Lohnbewegungen.**

**Gestreift wird in Meise und Wernigerode.**

**Gejperert** ist in Buer die Firma Gladen, in Köln a. Rh. die Baustelle Thyssen in Knapsack, in Ohlau die Firma Tuschcherer, in Schneidemühl das Geschäft von Stark, in Theissen (Zahlstelle Reiz) das Kraftwerk Stinnes.

**Streik in Wernigerode.** Die neue bezirkliche Lohnfestsetzung brachte für Wernigerode den Lohn nach Lohnklasse I mit 83 % Stundenlohn. Im November 1924 war örtlich vereinbart worden, daß immer der Lohn gezahlt wird, der in Halle üblich ist, das ist nach Lohnklasse Ia zur Zeit ein Stundenlohn von 89 %. Die Unternehmer bekennen sich nun nicht mehr zu dieser Vereinbarung, unsere Kameraden bestehen jedoch darauf. Da Verhandlungen keinen Erfolg zeigten, ist die Arbeit eingestellt worden.

**Blasstreik in Köln am Rhein.** Die Firma Thyssen aus Rülheim a. d. Ruhr hat in Knapsack, einem Bezirk der Zahlstelle Köln, Kaminkühler zu bauen. An der Arbeit sind 40 Kameraden beschäftigt; von ihnen forderte die Bauleitung täglich 10 Stunden Arbeit, die gleiche Arbeitsdauer wie sie im Werke üblich ist. Unsere Kameraden haben das Ansinnen abgelehnt und den Vorstand der Zahlstelle ersucht, mit der Firma über die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit zu verhandeln. Der Vertreter der Firma hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, wer nicht 57 Stunden die Woche arbeiten will, ist entlassen. Unsere Kameraden haben auf diesen Bescheid hin die Arbeit eingestellt.

**Erfolgreiche Abwehr längerer Arbeitszeit in Hagen in Westfalen.** Auf einem Zindtriebbaum in Wetter an der Ruhr wurde in Schichten gearbeitet. Die Werkleitung wollte die Schichtdauer verlängern, so daß die Achtundvierzigstundenswoche weit überschritten werden sollte. Die gesamte Belegschaft lehnte die längere Arbeitszeit ab und stellte die Arbeit ein. Nach 2 Tagen Streik kam eine Vereinbarung zustande, daß die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden betragen soll.

**Arbeitszeitdifferenzen in Düsseldorf.** Die Vorarbeiten zur Verbreiterung der Rheinbrücke hat die Firma Ph. Holzmann. Sie forderte von den Zimmerern eine längere Arbeitszeit als 8 Stunden den Tag. Unsere Kameraden lehnten diese Zumutung ab, sie wurden deshalb entlassen. Vom Zahlstellenvorstand eingeleitete Verhandlungen führten zur Verständigung. Die Arbeit konnte wieder aufgenommen werden unter Beibehaltung der achtstündigen Arbeitszeit.

**Beendeter Streik in Berchtesgaden.** Das Gebiet von Berchtesgaden fällt nicht unter die bezirkliche Lohnfestsetzung. Der Lohn wurde örtlich vereinbart, zwar in Höhe von 90 % die Stunde. Die Unternehmer haben sich nun der Bezirksorganisation angeschlossen und weigerten sich, den Lohn weiterzugahlen; sie wollten nur 85 % bezahlen. Da Verhandlungen ohne Erfolg waren, erfolgte Arbeitseinstellung. Der Streikfall wurde durch das Tarifamt beigelegt; es entschied, daß der bisherige Lohn von 90 % bis zum Ablauf der bezirklichen Lohnabkommen, also bis zum 29. April, weitergezahlt ist. Die Arbeit ist daraufhin aufgenommen worden.

**Lohnverhandlungen in Mecklenburg.** Am 26. März fanden Verhandlungen beim Lohnamt statt, da die Unternehmer eine freie Vereinbarung ablehnten. Das Lohnamt entschied, daß für die Zeit vom 3. bis einschließlich 30. April der Stundenlohn in Lohnklasse Ia 85 %, in Lohnklasse I 75 % und in Lohnklasse II 67 % beträgt. Für die Zeit vom 1. Mai bis 4. Juni beträgt der Stundenlohn 90 %, 80 % und 71 %. Die Entschädigung für Werkzeug beträgt in allen Lohnklassen 1 % die Stunde.

**Lohnverhandlungen in Pommern.** Durch eine vereinbarte Schlichtungsstelle wurde entschieden, daß die Lohngruppen bestehen bleiben mit der Maßgabe, daß Laffan in die Lohnklasse I herabgesetzt wird, und daß Bütow, Polzin und Trepow a. d. Rega eine Klasse heraufgesetzt werden. Für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1925 ist der Stundenlohn für Stettin auf 96 %, für die Lohnklasse Ia auf 86 %, für die Lohnklasse I auf 80 % und für die Lohnklasse II auf 72 % festgesetzt.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Bitterfeld.** In unserer Zahlstelle ist es mit der Bauzeit nicht weit her. Noch immer ist ein Teil unserer Mitglieder arbeitslos. Andere fahren nach Dessau und Halle auf Arbeit, während die Kameraden von dort nach Bitterfeld kommen, um hier zu schaffen. Daß das einer starken Zeit- und Kräftevergeudung gleichkommt, braucht nicht erst gesagt zu werden. Eine Milderung ist nur möglich, wenn die Kameraden von außerhalb in ihren Zahlstellen Arbeit finden, damit wäre auch für die Bitterfelder Kameraden die Möglichkeit gegeben, am Orte beschäftigt werden zu können.

**Löwenberg i. Schl.** Zu der Mitgliederversammlung am 9. März im Gasthof „Drei Kronen“ hatten sich 14 Kameraden eingefunden. Der Vorsitzende gab die Tagesordnung bekannt. Alsdann erstattete der Kassierer den Kassenbericht vom 4. Quartal; ihm wurde Entlastung erteilt. Unter Punkt 2 berichtete Kamerad Seidel vom Gaue in ausführlicher Weise. Ferner wurden verschiedene Mitteilungen des Gauleiters, Kameraden Köhler, Dresden, vom Vorsitzenden bekanntgegeben. Dann folgte die Wahl

eines Delegierten nach Greiffenberg. Kamerad Seidel wurde einstimmig gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurden noch verschiedene Fragen erörtert. Die Espesen für die Delegierten werden von der Lokalkasse gedeckt. Auch wurde der spärliche Versammlungsbesuch gerügt.

**Stuttgart.** Am 8. März tagte im Gewerkschaftshaus unsere gutbesuchte außerordentliche Generalversammlung. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Angestellten- und Verwaltungsfraße der Zahlstelle, 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes. Den ersten Punkt behandelte Kamerad Schumann, Hamburg. Er besprach zunächst den Organisationsaufbau in den einzelnen Zahlstellen, ihre Abhängigkeit von der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse und die Aufgaben der Zahlstellenverwaltungen und im besonderen der Zahlstellenangestellten und ging dann auf die ganz besonderen Verhältnisse in der Zahlstelle Stuttgart ein. Die Wahl des Kameraden Hesseauer als Angestellten der Zahlstelle sei ordnungsmäßig erfolgt und damit rechtmäßig. Gegen diese Wahl werde indes von einer größeren Anzahl Kameraden Einspruch erhoben. Es sei zu befürchten, daß mit dem Amtsantritt Hesseauers der alte Streik wieder auflebe. Das müsse im Interesse der gesamten Mitgliedschaft verhindert werden. Vorbedingung für die Entsendung der Gegenseite unter den Kameraden sei allein die Schaffung von demokratischen Einrichtungen, die den besonderen Verhältnissen der Zahlstelle entsprechen. Medner erläuterte die Vorlage für ein Zahlstellenregulativ, das auf Veranlassung der letzten Vorstandssitzung entworfen und von der gestrigen Vertrauensmännerversammlung einstimmig der Generalversammlung zur Annahme empfohlen werde. Für eine zweckmäßige Regelung der Angestelltenfrage gebe es nur 3 Möglichkeiten: Entweder die Versammlung erklärt die Wahl Hesseauers für ungültig und ordnet eine Neuwahl an oder sie bestätigt die Wahl Hesseauers und setzt einen Vorstand ein, der fähig und willens ist, gemeinsam mit Hesseauer die Geschäfte der Zahlstelle zu führen oder drittens Kamerad Hesseauer verzichtet freiwillig auf die Wahl als Angestellter und übernimmt die Führung der Kassengeschäfte im neuen Vorstand ehrenamtlich. Medner warnt die Versammlung dringend, wegen der unaussprechlichen Folgen den ersteren Weg zu beschreiten. Von den beiden andern Möglichkeiten empfiehlt er die letztere als die beste im Interesse der Zahlstelle. Nachdem zunächst Kamerad Hesseauer seinen Standpunkt dargelegt und eine Anzahl von Kameraden in der Aussprache dem Kameraden Hesseauer dringend nahegelegt hatten, auf seine Wahl als Angestellter zu verzichten und ehrenamtlich im Vorstand der Zahlstelle mitzuarbeiten, erklärte Kamerad Hesseauer sich dazu bereit. Die Generalversammlung wählte nunmehr fast einstimmig den in Vorschlag gebrachten neuen Zahlstellenvorstand. Als erster Vorsitzender und gleichzeitiger Angestellter der Zahlstelle ist damit Kamerad Fritz Mößle und als erster Kassierer Kamerad Michel Hesseauer gewählt. Gleichfalls wurde der vorgelegte Entwurf für das Zahlstellenregulativ gegen wenige Stimmen angenommen. Nach einem fernigen Schlußwort des Versammlungsleiters, Kameraden Diemer, in dem er ganz besonders die Notwendigkeit und die Verpflichtung aller Zahlstellenmitglieder, den neuen Vorstand nach Kräften zu unterstützen, betonte, und mit einem dreifachen Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands wurde die imposante Versammlung geschlossen.

**Baugewerbliches.**

**Die teuren Baustoffpreise** waren, wie wir bereits in Nr. 11 des „Zimmerer“ berichteten, Gegenstand einer Besprechung am 24. Februar im Preußischen Wohlfahrtsministerium. Ueber diese Besprechung, an der auch ein Vertreter des A.D.G.V. teilgenommen hat, veröffentlicht nun die „Gewerkschaftszeitung“ einen ausführlichen Bericht. Darin wird bestätigt, daß vorwiegend die hohen Baustoffpreise die Belegung des Wohnungsbaues aufhalten.

„An erster Stelle — so entnehmen wir dem Bericht — steht mit ihren „Konjunkturpreisen“ für die Ziegelsteine die Ziegelindustrie. Der Preis für 1000 Ziegelsteine im Jahre 1913 betrug 14 M., er ist jetzt auf 50 bis 60 M. in die Höhe getrieben worden. Ausnahmen von 28 M. macht nur die Westfälische Ziegelsteinindustrie. Als Ursache dieser skandalösen Preissteigerung führte der Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Mauerstein-, Ziegel- und Tonindustrie, Amtsgerichtsrat a. D. Maß, an, die Preise für Bedarfstoffe und die Löhne der Arbeiterschaft seien gegenüber dem Vorkriegsstand gestiegen. Da der Staat nicht in der Lage gewesen sei, der Ziegelsteinindustrie Kredite zu geben, hätte sie Privatcredit mit 7 bis 9 v. H. monatlich aufnehmen müssen. Die hohen Steuern hätten die Ziegelsteinindustrie schwer bedrückt. Die Preiserhöhung sei notwendig gewesen, um eine große Zahl von Ziegeleien vor dem Konkurs zu retten. Technische Vervollkommnung der Ziegeleien sei wegen Mangel an Mitteln nicht möglich gewesen. Daneben macht sich die geringe Arbeitsleistung, die beim Handtrieb gegenwärtig gegeben ist, bemerkbar. Während früher ein Tisch mit 2 Arbeitern eine Million Steine während der Saison lieferten, konnte im vergangenen Jahre nur noch mit rund einer Viertelmillion gerechnet werden. Im übrigen, so erklärte Herr Maß, seien die Ziegelsteinepreise keineswegs an der geringen Bautätigkeit schuld. Wenn dies der Fall wäre, dann müßte man fragen, warum nicht in den früheren Jahren bei den niederen Ziegelpreisen mehr gebaut worden sei. Diese „Logik“ löste Heiterkeit aus, und Herr Maß wurde der Unterschied klargemacht, der zwischen damals und heute auf dem Geldmarkt besteht.

Generaldirektor Eckke, Vorsitzender des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin, erklärte den Vertretern der Ziegelsteinindustrie, daß die Produktionskosten für 1000 Steine in Friedenszeiten höchstens 14,50 M. betragen hätten, sie würden heute höchstens 20 M. ausmachen. Die hohen Verkaufspreise seien daher höchst ungerechtfertigt. Vom Vertreter des A.D.G.V. wurde nachgewiesen, wie unwahrhaftig die Behauptung ist, daß sich die Arbeitsleistung in den Ziegeleien gegenüber der in der Vorkriegszeit vermindert habe. Er verwies auf die Feststellung, die der



Fabrikarbeiterverband über die Arbeitsleistung in der Ziegelsteinindustrie zu wiederholten Malen gemacht und veröffentlicht habe. Aus diesen Feststellungen gehe zweifellos hervor, daß die Werke mit verlängerter Arbeitszeit nicht vorteilhaft gearbeitet haben. Mindestens stehe das Leistungsergebnis in gar keinem Verhältnis zur Arbeitszeitverlängerung. Die beteiligten Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften im Kartell Steine und Erden hatten im Oktober 1923 den Beschluß gefaßt, einen gemeinsamen Ausschuß mit der Unternehmung zu betrauen, inwieweit die Arbeitsleistung der Nachkriegszeit hinter der der Vorkriegszeit zurückgeblieben sei und welche Ursachen etwa dieser Tatsache zugrunde liegen. Zur Ausführung dieses Beschlusses sei es indessen nie gekommen, da den Unternehmern an der Feststellung der Arbeitsleistung nichts gelegen war. Diese Teppicker lassen wir uns nicht gefallen, so habe ein Unternehmer die Entrüstung über den Beschluß zum Ausdruck gebracht. Daraufhin habe der Fabrikarbeiterverband Deutschlands diese Arbeit allein durchgeführt. Seine nachprüfbar festgestellten hätten nicht angefochten werden können. Die Behauptung, daß die Arbeitsleistung zurückgegangen sei, könne von Vertretern der Ziegelsteinindustrie nicht bewiesen werden. In ähnlichem Sinne äußerten sich auch Vertreter der christlichen Gewerkschaften. Herr May versuchte dann auch die hohen Ziegelpreise damit zu entschuldigen, daß nicht eigentlich sie die Preistreiber seien sondern die Käufer. Die Ziegelsteinindustrie denke gar nicht daran, irgendwelchen Preiswucher zu machen. Sie nehme lediglich den Preis, der bezahlt wird.

Im Zusammenhang mit der Preisbildung für Ziegelsteine gehen die Vertreter der Ziegelsteinindustrie mit dem Plan um, ein Kartell zu gründen, um die jetzigen hohen Preise dauernd beizubehalten zu können. Wenn das Kartell zustande käme, so würden die Preise für Ziegelsteine kaum je mehr herabsinken und die Wohnungsnot nie gehoben werden können. Was kümmert das aber die Unternehmer in der Ziegelindustrie! Wenn sie nur ihre Wucherpreise aufrechterhalten können.

Innerhörte Preissteigerungen, die in keinem Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung stehen, sind auch für alle andern Baustoffe zu verzeichnen. So betrug der Friedenspreis für die Tonne Portlandzement 320 M., er ist jetzt auf 470 M. gestiegen. Womit wollen die Aktionäre der Zementindustrie diese Preisentwicklung begründen? Mit Aufhebung der Zwangswirtschaft in der Zementindustrie hoffte man auf ein Senken des Zementpreises. Das Gegenteil ist aber eingetreten, obwohl die Zementausfuhr und die Nachfrage nur sehr gering war. Das Festmeter Rundholz kostete im Frieden 17 M., der Preis ist jetzt auf 32 M. hinaufgetrieben worden. Für Nichtenholz wurde im Frieden 20 M. bezahlt, es kostet jetzt 68 M. Für ein Kubikmeter Schnittholz (Walzen 13 x 18) wurde im Jahre 1913 ein Preis von 55 M. bezahlt, er beträgt jetzt 86 M. Die Dachhölzer sind für den Kubikmeter von 48 M. im Jahre 1913 auf 70 M. in der Jetztzeit gestiegen. Der Baustoffindex beträgt demnach das 1,9fache gegenüber dem des Friedens. Angesichts dieser Wucherpreise für Baustoffe würde der Kostenaufwand für 1 1/2 Millionen Wohnungen, die zur Beseitigung des dringendsten Wohnungsbedürfnisses erbaut werden müßten, etwa 15 Milliarden Goldmark betragen.

Von einem Vertreter des Holzhandels wurde dargelegt, daß auch der Staat als Besitzer von Wäldern und Bauhölzern für seine Teile so hohe Preise verlangt habe. Selbst das vom Forstleutenrat beschlossene Holz habe Höchstpreise erreicht, die man vorher nicht für möglich gehalten habe.

Eine Reihe Maßnahmen wurde vorgeschlagen, um die Senkung der Baustoffe herbeizuführen. So zum Beispiel sollen aus öffentlichen Mitteln Betriebskredite, besonders für die „Sommerziegeleien“ gegeben werden. Ferner wurde dem preussischen Wohlfahrtsministerium nahegelegt, beim Reichsverkehrsministerium auf Frachtermäßigung zu drängen. Endlich soll es dahin wirken, daß eine Steuerreform, besonders beim Verkauf von Grundstücken zu Bauzwecken Platz greife.

Es liegt an den staatlichen zuständigen Stellen, dafür zu sorgen, daß diese Ansprüche nicht unfruchtbar bleibt. Oder sollte sie nichts anderes sein als ein Hornberger Schießen?

### Gewerkschaftliche Rundschau.

**Wierzig Jahre Malerverband.** Die Organisationsbestrebungen der Maler reichen bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Die 1868 in Hannover gegründete „Arbeiterchaft der Maler, Lackierer und Vergolder“ bildete den Ausgangspunkt. Sie wurde 1874 aufgelöst. Ihr folgte der 1877 in Leipzig ins Leben gerufene „Verband der deutschen Maler, Lackierer und Vergolder“, der 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes aufgelöst wurde. Dann kamen Jahre, wo der Organisationsgedanke in örtlichen Fachvereinen gepflegt wurde, bis 1884 durch einen Aufruf des Hamburger Malerfachvereins zu einem Kongreß in Dresden auf Weihnachten desselben Jahres eingeladen wurde, also man den heutigen Verband der Maler aus der Taufe hob, der am 1. April 1885 seine Tätigkeit aufnahm.

„Vier Jahrzehnte nimmermüder Organisationsarbeit“ — so schreibt der „Maler“, dessen Nummer 13 im Festgewand erscheint — „liegen hinter uns, Jahre der Aufklärung, der Schulung und Disziplinierung, 40 Kampfsjahre, die den Gewerkschaftsgedanken bis in die kleinsten Orte hinausgetragen, wo nur immer Berufsgenossen anzutreffen waren! Ja, reich an Mühen, Arbeit und Sorgen waren die verflochtenen 40 Jahre; aber das harte Ringen war auch reich an Erfolgen und Fortschritten in kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, um so mehr können wir uns heute auch frohen Herzens unseres Verbandsjubiläum freuen. Besonders „die Alten“, die noch an dem Aufbau, in den einzelnen Entwicklungsperioden mitgewirkt, die an den Kämpfen, Erfolgen und an den Rückschlägen teilgenommen haben, werden am besten ermessen können,

welche gewaltigen Fortschritte seit dem Bestehen unseres Verbandes erreicht worden sind, für dessen Erstarken und Gedeihen sie allzeit ihr Bestes dahingegen haben.“

Zusammen mit dem 40jährigen Bestehen des Verbandes fällt das 25jährige Jubiläum des Schriftleiters des „Maler“, W. Mark. Reiden Jubilaren, dem Verbands wie dem Kollegen Mark, sprechen wir unsere Glückwünsche aus. Dem Verbands der Maler wünschen wir auch weiterhin ein gutes Gedeihen und dem Kollegen Mark noch recht viel Jahre rüstigen Schaffens im Dienste seines Verbandes und der allgemeinen Arbeiterbewegung.

**Die 16. Tagung des Bundesauschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes** fand am 17. März in Berlin statt. Sie beschäftigte sich zunächst mit der Frage der paritätischen Wirtschaftskammer. Bekanntlich hat der Leipziger Gewerkschaftskongreß mit großer Mehrheit für die paritätischen Wirtschaftskammern und gegen die Arbeiterkammern Stellung genommen. Der Bundesvorstand legte eine Entschließung vor, die den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses erneut bestätigte. Der Bundesauschuß nahm die Entschließung gegen 2 Stimmen an. Sie lautet:

„Der Bundesauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erinnert an den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1922, betr. die Stellung der Gewerkschaften zu dem Versprechen in § 165 der Reichsverfassung, wonach die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt und in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken haben. Der Beschluß des Leipziger Kongresses fordert „unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Gewerkschaftskongresses von Nürnberg die paritätische Teilnahme der Arbeiterschaft in allen Organen der Wirtschaft, auch jener, die heute noch der Unternehmerschaft allein vorbehalten sind.“ Der Bundesauschuß kann in der Schaffung gesonderter Arbeiterkammern keine Erfüllung der im Artikel 165 der Reichsverfassung gegebenen Zusicherung erblicken. Er fordert die in der Landesparlamenten wirkenden Vertreter der Arbeiterschaft auf gegen die Errichtung von Arbeiterkammern Stellung zu nehmen und das Verlangen nach Schaffung von paritätischen Wirtschaftskammern mit aller Entschiedenheit zu unterstützen.“

Auf Grund des Einspruches eines Verbandes war der Bundesauschuß gemäß den Bundesstatuten genötigt, zu dem auf der letzten Tagung gefaßten Beschluß, einen Bildungsausschuß zu schaffen, erneut Stellung zu nehmen. Die Abstimmung über den Kulturbeitrag nach der Mitgliederzahl der vertretenen Verbände hatte folgendes Ergebnis: 29 Verbände (4 041 227 Mitglieder) stimmten dafür, 8 Verbände (1 228 479 Mitglieder) dagegen, die Vertreter zweier Verbände (1 619 432 Mitglieder) enthielten sich der Abstimmung. Der Beschluß über den Kulturbeitrag ist also mit großer Mehrheit angenommen worden.

Der Antrag des Bundesvorstandes, eine internationale Beizeiter zur Ausschmückung des Verwaltungsgebäudes des Internationalen Arbeitsamtes zu bewilligen, wurde einstimmig angenommen.

### Literarisches.

**Was geschieht mit dem Millionenüberschuß der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte?** Denkschrift des Allgemeinen freien Angestelltenbundes an den Deutschen Reichstag. Verlag Freier Volksverlag des Arbeiterbundes, Berlin NW 40, Preis 20 s. — Die Schrift enthält eine Fülle von Material über falsche und schädliche Kreditgewährung der Reichsversicherungsanstalt. Nur ein kleiner Teil der verfügbaren Gelder ist zur Förderung von sozialen Zwecken der Angestellten verwendet worden. Insbesondere sind zur Bekämpfung der Wohnungsnot relativ unerhebliche Mittel hergegeben, dagegen haben Industrie und Landwirtschaft Millionenbeträge erhalten, ohne daß dabei irgendwelche sozialen Bedingungen gestellt worden wären. Ein arger Mißstand ist auch das Vermittlerunwesen, das hohe Provisionen verschlang. Der Reichstag wird nicht umhin können, eine Untersuchung in der Sache einzuleiten und Maßnahmen zu treffen, daß einer dergleichen Verwendung der Gelder vorgebeugt wird.

„Frauenwelt.“ Halbmonatsschrift. Preis 30 s., mit Schnittmusterbogen 40 s. Verlag F. S. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW 68. Bestellungen bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

### Veranstaltungsanzeiger.

**Dienstag, den 7. April:**  
**Wittorf:** Nachmittags 5 Uhr im Restaurant „Bürgergarten“. — **Düsseldorf:** Abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Linzstraße. — **Hannover:** Abends 7 Uhr im Saale des Gewerkschaftshauses. — **Zimmern:** Nach Feierabend im „Deutschen Haus“. — **Ischhoe:** Abends 8 Uhr bei Sarau, Sanduhle. — **Sommerfeld:** Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — **Spremburg:** Bei Tümmel, Pfortensstraße 14. — **Wittorf:** Abends 7 1/2 Uhr bei S. Feldmann, Deichstraße. — **Wittenberg:** Nachmittags 5 Uhr bei Geist, Löpferstr. 1.

**Mittwoch, den 8. April:**  
**Dortmund, Bezirk Brambauer:** Abends 7 Uhr in der Gemeindegewerkschaft Knappmann. — **Cisleben:** Abends 8 Uhr im Volkshaus. — **Hangard i. Pom.**: Abends 8 Uhr beim Bäckermeister Gabrecht. — **Neheim:** In Wickede bei Lütke, Am Bahnhof.

**Donnerstag, den 9. April:**  
**Dortmund, Bezirk Castrop:** Abends 7 Uhr in der Wirtschaft Schlüter, Kriegerdenkmalstraße. — **Penzig:** Eine halbe Stunde nach Feierabend bei A. Christensen. — **Siegen i. W.:** Abends 7 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung, Sandstraße.

**Freitag, den 10. April:**  
**Eisenberg:** Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — **Ferndorf:** Abends 6 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Kottmann. —

**Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid:** Abends 7 Uhr bei Wismann, Ecke Hoch- und Sedanstraße. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus, Waberstr. 5.

**Sonntag, den 11. April:**  
**Döllig:** Abends 8 Uhr im Gasthof von Martin Tsch. — **Dortmund, Bezirk Süde:** Abends 7 Uhr in der Wirtschaft Reimann, Benninghauer Straße. — **Lützen:** Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Traube“.

**Sonntag, den 12. April:**  
**Altenfittenbach:** Im Gewerkschaftshaus in Herbrück. — **Cüstrin:** Nachmittags 4 Uhr bei Dilts, Plantagenstr. 58. — **Essegelden:** Vormittags 9 1/2 Uhr im Gasthof Jagental, Stadtplatz. — **Offen:** Vormittags 10 Uhr im Lokal „Gästler“, Beuststraße. — **Saren i. W.:** Vormittags 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elberfelder- und Bergstraße. — **Damm i. W.:** Vormittags 9 Uhr bei Witwe Braun, Feidstr. 81, Gewerkschaftshaus. — **Kempfen:** Vormittags in der „Glocke“. — **Veer i. Ostf.:** Vormittags 10 Uhr im Gasthof „Walhalla“. — **Neuß:** Vormittags 10 Uhr bei Jakob Schaidel, Rheinstraße. — **Sollingen:** Vormittags 10 Uhr im Lokal von Kirschner, Hochstr. 27.

### Anzeigen.

#### Sterbetafel.

**Offen.** Am 7. März starb unser Kamerad **Fritz Esch**, 49 Jahre alt.  
**Frankfurt a. M.** Am 23. März starb unser Kamerad **Wilh. Boch** im Alter von 56 Jahren infolge Schlaganfalls. — Am 26. März starb unser Kamerad **Gottfr. Schales** aus Windecken im Alter von 36 Jahren infolge Operation.  
**Köln a. Rhein.** Am 13. März starb unser Kamerad **Louis Sanbert** im Alter von 55 Jahren an Lungenentzündung.  
**Münster i. Westf.** Am 5. März starb nach langer, schwerer Krankheit unser Kamerad **Ferdinand Hummo** im Alter von 58 Jahren an Lungenlähmung.  
**Schleswig.** Am 17. März starb unser Kamerad **Heinr. Albrocht** im Alter von 26 Jahren an Typhus.  
**Werdau.** Am 16. März starb unser Kamerad **Gottwald Albert** im Alter von 51 Jahren an Magentrebs.  
**Zwickau.** Am 11. März starb unser Kamerad **Friedr. Franks** im Alter von 59 Jahren an Herzschlag.  
 Ehre ihrem Andenken!

#### Zahlstelle Breslau.

Alle in Breslau zureisenden Kameraden haben sich, ehe sie sich um Arbeit bemühen, im Zahlstellenbureau zu melden. Nur wer einen Ausweis aus dem Zahlstellenbureau hat, darf Arbeit annehmen. Die Delegierten haben die Anweisung, streng auf diesen Ausweis zu achten. Bis zur Beendigung der gegenwärtigen Lohnbewegung ist Breslau zu meiden. [2,70 M.] **Der Vorstand.**

#### Zahlstelle Frankfurt a. M.

**Programm zu unserm 1. Bildungskursus.**  
**Am Sonntag, 19. April, vormittags 9 1/2 Uhr,** finden im Konferenzsaal des Zentralverbandes der Angestellten in Frankfurt am Main, Große Wallungasse 17, folgende 4 Bildungsvorträge statt: 1. Grundfragen der Gewerkschaftspolitik. 2. Die neuen Formen der Wirtschaft. 3. Das Wesen des Arbeiterrechtes. 4. Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik. Referenten sind Prof. E. i. N. ö. l. i. n. g und Kamerad **Heinr. Sauer**, Frankfurt a. M.  
 Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind berechtigt jüngere Kameraden im Alter von 20 bis 30 Jahren. Jeder Bezirk soll nach Möglichkeit einen Delegierten entsenden, der Fahrgeldvergütung erhält. Außer den Delegierten sind noch Gäste zugelassen, soweit noch Platz vorhanden ist. Die Anmeldung der Delegierten muß bis spätestens 10. April in Händen des Zahlstellenvorstandes sein. [6 M.] **Der Zahlstellenvorstand.**

#### Zahlstelle Genthin.

Laute Versammlungsbeschlüsse sind ohne Ausweis der Zahlstelle das Anschauen nach Arbeit auf den Plätzen verboten; alle zureisenden Kameraden haben sich vorher beim Kassierer **G. Rockahr**, Langestr. 3, zu melden. [2,10 M.] **Der Vorstand.**

#### Zahlstelle Remscheid.

Anschauen verboten! Zureisende Kameraden haben sich beim Kassierer **F. Wachhaus**, Oberstr. 18, zu melden. Ohne Bescheinigung vom Kassierer darf kein Kamerad in Arbeit treten. [1,80 M.] **Der Vorstand.**

#### Zahlstelle Rosenheim.

**Achtung!** Jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus. [1,50 M.] **Der Vorstand.**

In einem ländlichen Zimmereibetriebe mit Sägewerk finden **einige tüchtige Zimmerpoliere oder Postengesellen**, sicher im Schitten und Treppenbau, die gewillt sind, kräftig mitzuarbeiten, eventuell eine Lebensstellung. Einfache Familienwohnungen vorhanden. — Persönliche Vorstellung Bedingung.

**Hinrichs**, Zimmermeister, Wellendorf, Kreis Uelzen. [3,30 M.]